

Konsenspapier der Arbeitsgruppe zur Zukunft der Kommunalen Ordnungsdienste

Die verbandsinterne Arbeitsgruppe zur Zukunft der Kommunalen Ordnungsdienste, deren Gründung im Rahmen der Klausurtagung des Präsidiums des SSGT in St. Wendel am 20./21. März 2025 beschlossen wurde, hat zu Fragen, die die zukünftige Organisation der Kommunalen Ordnungsdienste (KOD) sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Ausstattung betreffen, einen Konsens in folgenden Punkten gefunden.

Eingangs erwähnt und losgelöst von den einzelnen Forderungen, die die zukünftige Ausgestaltung des Kommunalen Ordnungsdienstes betreffen, besteht unter den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Einigkeit darin, dass auch eine mögliche Verbesserung der Ausbildung und Ausstattung der Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes nicht die Arbeit der Vollzugspolizei ersetzen kann und soll. Die Vollzugspolizei muss deshalb auch zukünftig in der Fläche präsent sein. Zudem ist die Entscheidung, ob innerhalb der jeweiligen Ortspolizeibehörde ein kommunaler Ordnungsdienst eingerichtet werden soll oder nicht, stets in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vor Ort zu entscheiden.

Konsens besteht des Weiteren zu folgenden Punkten:

- **Die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Kommunalen Ordnungsdienste muss weiterhin verbessert werden.**

Hierzu soll die Geschäftsstelle des SSGT zusammen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und der Saarländischen Verwaltungsschule ein Konzept entwickeln, mit dem das Berufsbild des Beschäftigten des KOD als ein **Ausbildungsberuf** ausgestaltet wird, wobei gleichzeitig der Zugang zu einer Tätigkeit im KOD nach wie vor niedrighschwellig möglich bleibt. Die angestrebte Berufsausbildung könnte zum Beispiel eine Laufbahngruppe des mittleren Dienstes sein bzw. dieser entsprechen.

Teil dieses Konzeptes soll zudem sein, zu erörtern, wie Beschäftigte im KOD qualifiziert werden können, sodass sie nach einem Ausscheiden aus dem KOD (z.B. aufgrund körperlicher Beschwerden) anderweitig in der kommunalen Verwaltung verwendet werden können.

- **Eine allgemeine Verbesserung der Ausstattung der Mitarbeitenden des KOD mit Blick auf deren Eigenschutz wird angestrebt.**

So soll es zukünftig nach entsprechender Ausbildung z.B. möglich sein, dass die Mitarbeitenden des KOD mit **Reizstoffsprüngeräten** ausgestattet werden. Daneben besteht der Wunsch nach einer besseren Ausstattung explizit im Hinblick auf **Schutzwesten, Handschuhe sowie Schnittschutz im Halsbereich.**

Es soll geprüft werden, dass die Mitarbeitenden des KOD Möglichkeiten erhalten, um sich bei Angriffen zu schützen. Aufgrund der dort vorhandenen Fachlichkeit richtet sich dieser Prüfauftrag an das MIBS.

- **Die Ortspolizeibehörde bzw. der KOD soll zukünftig weitere Befugnisse im Bereich der Verkehrsüberwachung bekommen.**

So soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine **Halterauskunft** bei Verstößen von Fahrzeugen aus dem Ausland zu erhalten. Die Ortspolizei bzw. der KOD hat derzeit die Möglichkeit Verkehrsüberwachungen im ruhenden Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften vornehmen zu können. Der kommunalen Seite sollte die Möglichkeit gegeben werden, **auch außerhalb geschlossener Ortschaften Verkehrsüberwachungen** vornehmen und sanktionieren zu können. Daneben sollen auch die **Befugnisse der Ortspolizeibehörde im Bereich fließender Verkehr erweitert werden** (z.B. Ahndung und Sanktionierung des Befahrens von Fußgängerzonen und Gehwegen mittels Pkw, Fahrrädern und E-Rollern sowie in Bereichen mit Zufahrtsbeschränkungen von Nichtberechtigten).

In diesem Kontext besteht die Forderung, die Grenzen in Bezug auf die Abgabe der Verwarnungen an das Landesverwaltungsamt mit Blick auf die Änderung des Bußgeldkatalogs anzupassen und den kommunalen Anteil zu erhöhen.

- Die Geschäftsstelle des SSGT soll mit den zuständigen Stellen beim Land eine **Novelle des Landespolizeirechts offen diskutieren**, da o.g. speziellere Befugnisse bzw. Vorgaben für die Ausstattung und Organisation der Mitarbeitenden des KOD gesetzliche (Neu-)Regelungen zur Folge haben werden. Dabei soll auch offen darüber diskutiert werden, ob es systematisch besser wäre, das derzeitige polizeirechtliche Einheitsprinzip (Vollzugspolizei + Polizeiverwaltungsbehörden inklusive der Ortspolizeibehörden = Polizei) aufzugeben und stattdessen eine Neuregelung des saarländischen Polizei- und Ordnungsrechts nach dem Trennprinzip (Vollzugspolizei = Polizei; Ortspolizeibehörden = Ordnungsbehörden) vorzunehmen.
- Das Land soll die Kosten für einen etwaigen Ausbau des KOD tragen
- Die Mitarbeitenden der KOD sollen die Möglichkeit erhalten, die **psychologische Betreuungshilfe** des Landes in Anspruch zu nehmen, sofern dies erforderlich ist.
- Die Bezeichnung des Kommunalen Ordnungsdienstes sollte landesweiten einheitlich sein. *Die Bezeichnung könnte „Kommunaler Ordnungsdienst“ heißen.*
- Es wird eine **Einbindung des KOD in den BOS-Funk** dergestalt gefordert, zumindest in bestimmten Einsatzsituationen mit der Vollzugspolizei kommunizieren zu können, sofern das MIBS eine solche Einbindung als sinnvoll erachtet.